

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1954

Ausgegeben am 25. Juni 1954

27. Stück

- 111.** Bundesverfassungsgesetz: Durchführung von Wahlen in den Landtag von Niederösterreich und in den Gemeinderat der Bundeshauptstadt Wien im Jahre 1954.
112. Verordnung: 6. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.
113. Kundmachung: Ratifikation des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt durch Uruguay.

111. Bundesverfassungsgesetz vom 7. April 1954, betreffend die Durchführung von Wahlen in den Landtag von Niederösterreich und in den Gemeinderat der Bundeshauptstadt Wien im Jahre 1954.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Für die im Jahre 1954 stattfindenden Wahlen des Landtages von Niederösterreich hat das in der Anlage 1 zur Nationalrats-Wahlordnung (BGBl. Nr. 129/1949) näher umschriebene „Wahlgebiet Niederösterreich“ als Landesgebiet von Niederösterreich zu gelten.

Artikel II.

Für die im Jahre 1954 stattfindenden Wahlen des Gemeinderates der Bundeshauptstadt Wien hat das in der Anlage 1 zur Nationalrats-Wahlordnung (BGBl. Nr. 129/1949) näher umschriebene „Wahlgebiet Wien“ als Gebiet der Bundeshauptstadt zu gelten.

Artikel III.

Die in den Artikeln I und II verfügte Gleichstellung der dort bezeichneten Gebiete mit den gleichnamigen Wahlgebieten erfolgt ausschließlich nur für Zwecke der Wahl. Im übrigen werden die derzeitigen Gebietsgrenzen des Bundeslandes Niederösterreich und der Bundeshauptstadt Wien nicht berührt.

Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres betraut.

Raab

Körner

Helmer

2

112. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 21. Mai 1954, womit in der Schweiz und in Liechtenstein beschäftigte Grenzgänger in die Arbeitslosenversicherung einbezogen werden (6. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz).

Auf Grund des § 3 a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 184/1949, in der Fassung der 5. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 17/1954, wird verordnet:

§ 1. (1) In die Arbeitslosenversicherung werden Dienstnehmer einbezogen, die als Grenzgänger in der Schweiz oder in Liechtenstein eine Beschäftigung ausüben,

- a) wenn sie durch diese Beschäftigung durchschnittlich mindestens 16 Stunden in der Woche in Anspruch genommen werden,
- b) wenn die Beschäftigung ihrer Art nach im Inlande arbeitslosenversicherungspflichtig wäre und
- c) wenn der Arbeitsverdienst aus der Beschäftigung über die Wirtschaftsstelle Vorarlberg-Schweiz des Amtes der Vorarlberger Landesregierung abgerechnet wird.

(2) Auf die Meldung der im Abs. 1 genannten Dienstnehmer zur Arbeitslosenversicherung, auf die Grundlage zur Berechnung der Beiträge und deren Einhebung finden die Vorschriften der Sonderregelung für die gesetzliche Krankenversicherung der in der Schweiz beschäftigten Grenzgänger entsprechend Anwendung.

§ 2. Die Arbeitslosenversicherungsbeiträge sind ab dem Beginn des der Kundmachung dieser Verordnung folgenden Lohnabrechnungszeitraumes zu leisten.

Maisel

53

113. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1954, betreffend die Ratifikation des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt durch Uruguay.

Nach einer Mitteilung des State Department der Vereinigten Staaten von Amerika ist die Ratifikationsurkunde Uruguays zum Abkommen vom 7. Dezember 1944 über die Internationale

Zivilluftfahrt, BGBl. Nr. 97/1949, am 14. Jänner 1954 bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt worden.

Gemäß Art. 91 lit. b des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt ist dieses Abkommen für Uruguay am 13. Feber 1954 in Kraft getreten.

Raab

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1954, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1600 Seiten S 65— für Inlands- und S 100— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 20 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 80 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.